

**25. Über die Wirkung der Streitverkündung im Widerspruchstreit  
(§ 771 ZPO.).**

ZPO. §§ 68, 74 Abs. 3.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juli 1934 i. S. E. (Bekl.) w. R. (Kl.).  
VII 26/34.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat als Notar im Jahre 1928 Sicherungsübereignungsverträge zwischen dem Kläger und J. Th. in Köln beurkundet. In der Folgezeit wurden von anderen Gläubigern des J. Th. die dem Kläger übereigneten Sachen zum Teil gepfändet. Der Kläger strengte gegen diese Gläubiger Widerspruchsklagen an. In den beiden Sachen gegen die Firma W. und gegen K. wurde der Kläger rechtskräftig abgewiesen, worauf er die übrigen Klagen zurücknahm. Der Kläger hatte in den beiden Prozessen gegen W. und K. dem Beklagten den Streit verkündet; der Beklagte hat sich jedoch nicht an diesen Verfahren beteiligt.

Der Kläger fordert vom Beklagten Schadensersatz. Während das Landgericht die Klage ganz abgewiesen hatte, hat das Oberlandesgericht den Klagenanspruch insoweit dem Grunde nach für gerecht-

fertigt erklärt, als dem Kläger Schaden entstanden ist durch Abweisung seiner Klagen gegen W. und R. Die Revision des Beklagten führte zur vollständigen Abweisung der Klage.

Aus den Gründen:

Weil der Kläger in den beiden Widerspruchsprozessen gegen W. und R. dem Beklagten den Streit verkündet gehabt habe, müsse dieser — so meint der Berufungsrichter — die in jenen Prozessen ergangenen dem Kläger nachteiligen Urteile nach §§ 68, 74 Abs. 3 RPD. gegen sich gelten lassen. Den Beweis dafür, daß der Kläger jene Prozesse mangelhaft geführt habe, hat der Beklagte nach der Feststellung des Oberlandesgerichts nicht erbracht.

Der Revision ist darin beizutreten, daß das Berufungsgericht mit dieser Stellungnahme die Rechtskraftwirkung der in jenen Prozessen ergangenen Urteile überspannt hat. Der Beklagte kann dem Rückgriffsanspruch des Klägers gegenüber zwar mit der Behauptung nicht gehört werden, daß die Vorprozesse, wie sie den Richtern vorgelegen haben, unrichtig entschieden seien (§ 68 RPD.). Damit steht im Verhältnisse zwischen den Parteien aber nur fest, daß, soweit es sich um die von R. gepfändeten Gegenstände handelt, das Eigentum daran wegen der Unwirksamkeit des Übereignungsvertrags auf den Kläger nicht übergegangen ist, und weiter, daß, soweit die von der Firma W. gepfändeten Gegenstände in Betracht kommen, der Kläger die Freigabe nicht verlangen konnte, weil er als Vermögensübernehmer für die Forderung der genannten Firma persönlich aufzukommen hatte. Mehr ist aber durch jene Urteile nicht festgestellt; insbesondere ist die für den Rückgriffsanspruch des Klägers vor allem wesentliche Schuldfrage nicht erörtert. Es ist indessen keineswegs selbstverständlich, daß allein schon die Feststellung, der Kläger sei durch die Sicherungsübereignung nicht Eigentümer der übereigneten Gegenstände geworden oder dem Pfändungsgläubiger für dessen Forderung als Vermögensübernehmer haftbar, notwendigerweise die Schuldfrage zum Nachteil des Beklagten entscheide. Denn ob der Beklagte als beurkundender Notar pflichtgemäß die Beteiligten über die Frage der Rechtsgültigkeit des zu beurkundenden Vertrags oder über dessen — über den unmittelbar verfolgten Zweck hinaus eintretende — Rechtswirkungen zu belehren hat, richtet sich nach den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Beurkundung bestanden haben. Nur danach kann ermessen werden,

ob der Notar zu einer entsprechenden Belehrung veranlaßt war oder nicht und ob ihm demgemäß aus ihrer Unterlassung ein Vorwurf zu machen ist. In dieser Beziehung besagen aber die in den Vorprozessen festgestellten Tatsachen nichts Wesentliches. Demnach war der Berufungsrichter in der Beurteilung der Schuldfrage nicht, wie er angenommen hat, durch die prozeßrechtliche Lage gebunden, sondern vollkommen frei (RGZ. Bd. 97 S. 295).